

Allgemeine Bedingungen für den Ein- und Verkauf sowie die Lieferung von Schrott (Fassung Januar 2023)

I.

Allgemeines

1. Verträge über den Ein- und Verkauf sowie die Lieferung von Schrott werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn EMR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführt.
2. Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“. Im Falle von Widersprüchen haben die nachfolgenden Bedingungen Vorrang.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen EMR und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Sollte nach Abschluss dieses Vertrages durch staatliche Anordnung EMR eine neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtung irgendwelcher Art auferlegt werden, so wird diese im Verhältnis der Vertragspartner zueinander vom Vertragspartner gegenüber EMR übernommen.
5. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

II.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber EMR

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bis zum 20. des dem Wareneingang im Bestimmungsort folgenden Monats zu erfolgen.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EMR anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so kann EMR Vorauszahlung verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten. Diese Rechte stehen EMR auch zu, wenn der Vertragspartner sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit der Zahlung aus einem anderen mit EMR geschlossenen Vertrag in Verzug befindet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen des Vertragspartners liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält. Weiter gilt dies, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Vertragspartners bestehen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung aus diesem oder einem anderen Vertrag EMR gegenüber in Verzug, so werden die gesamten Forderungen von EMR gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig. Sofern der Vertragspartner mit einer Zahlung gegenüber EMR trotz schriftlicher Nachfristsetzung von zwei Arbeitstagen weiterhin in Verzug ist, so ist EMR vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. EMR steht es frei, welches Recht sie bezüglich eines jeden einzelnen Vertrages ausüben will.

III.

Preis Anpassungen durch EMR

1. EMR kann den Preis um denjenigen Betrag erhöhen, um den der Gestehungspreis für EMR dadurch steigt, dass nach Vertragsabschluss die Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben auf die Waren oder Ihre Ausgangsprodukte im In- oder Ausland steigen oder neue diesbezügliche Abgaben eingeführt werden oder die Preise für Energie, Hilfs- oder Betriebsstoffe steigen. Das gilt auch für zusätzliche Kosten durch Frachterschwerisse beim Bezug der Rohstoffe.
2. Bei Verkäufen „frachtfrei“ hat der Vertragspartner eine etwaige Mehrfracht zu tragen, die durch den Vertragspartner etwa bewilligte Teilladungen oder die nach Vertragsabschluss durch Erhöhung der Frachtsätze, durch Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder durch ähnliche Mehrkosten entstehen.
3. In gleicher Weise ist EMR verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen

wird EMR, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.

IV.

Lieferung

1. Erfolgt der Verkauf der Ware durch EMR, so bedingt sich EMR das Recht aus, die Lieferung von einer anderen **zum Konzern von EMR gehörenden Gesellschaft (Muttergesellschaft: EMR European Metal Recycling Ltd.) vornehmen zu lassen.**
2. EMR ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
3. Sofern dem Vertragspartner Teillieferungen seitens EMR gestattet werden, kann EMR bestimmen, in welcher Reihenfolge die Teilmengen zu liefern sind. EMR ist berechtigt, die gelieferten Teilmengen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen.
4. Von EMR genannte Liefertermine, die nicht im Rahmen eines ausdrücklich so bezeichneten sogenannten Fixgeschäftes schriftlich von EMR bestätigt wurden, sind stets unverbindlich und annähernd. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zum Schadenersatz, es sei denn, der Vertragspartner kündigt EMR diese Folgen unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen ab genannten Liefertermin an. Fristen für Lieferungen durch EMR beginnen erst ab Zugang der Auftragsbestätigung oder der letzten Änderungsbestätigung zu laufen.
5. Bezieht EMR von einem Vertragspartner Ware, sind die vereinbarten Liefertermine unbedingt einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, EMR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen. Bezieht EMR von einem Vertragspartner unter Vereinbarung fester Lieferzeiten Ware, so bedarf es bei Überschreitung der Lieferzeiten keiner Nachfristsetzung von EMR, sofern ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB vorliegt oder sofern als Folge des Verzugs das Interesse an einer Belieferung für EMR gemäß § 286 Abs. 2 BGB weggefallen ist.
6. Für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gilt der Tag des Eingangs des Materials in dem Bestimmungsbahnhof bzw. -hafen oder sonstigem vereinbarten Lieferort.
7. EMR ist von der Einhaltung von abweichend von Ziffer 4. ausdrücklich als verbindlich vereinbarter Lieferfristen entbunden, wenn im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die EMR in Bezug von Material, in der Lieferung oder Verladung – und zwar jeweils im Zusammenhang mit der Erfüllung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages – behindert ist. Dazu gehören insbesondere
 - Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Demonstrationen, Besetzung, Sabotage, Streik und streikähnliche Maßnahmen, Aussperrung, go-slows und ähnliches,
 - Aus- oder Einfuhr-Beschränkungen oder –verbote im Liefer- oder Empfängerland, Beschlagnahme oder ähnliche Maßnahmen bzw. Eingriffe in- oder ausländischer Stellen, auch wenn sie sich auf die zur Bezahlung von Rohmaterial erforderlichen Devisen beziehen,
 - Naturereignisse, wie z.B. Stürme, Hoch-Niedrig-Wasser, Eis, Erdbeben,
 - nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Lieferung eines Zulieferanten im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäfts,
 - Betriebsstörungen durch Explosion, Brand, Maschinenbruch, durch Mangel an Betriebsstoffen, Hilfsstoffen, Energie oder Arbeitskräften auf Grund von Krankheiten,
 - Transportbehinderung wie z.B. Wagenmangel, Verzögerung oder Einstellung der Schifffahrt, Übernahmeweigerung durch Transportführer.

In diesen Fällen ist EMR berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und zusätzlich unter Berücksichtigung der durch sie notwendig gewordenen Anpassungen, hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Vertragspartners kann mündlich oder schriftlich erfolgen, sie ist an keine Form gebunden. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so kann jeder der beiden Partner vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht EMR auf Grund ihrer Einkaufskontrakte auch nach sechs Monaten zur Abnahme der entsprechenden Vorlieferung verpflichtet ist.

Gegebenfalls für den Vertragspartner zu einem früheren Zeitpunkt begründete gesetzliche Rücktrittsrechte, z.B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Soweit EMR wegen eines der genannten Ereignisse die vertragsgemäße Lieferung ganz oder teilweise unmöglich ist, oder wesentlich erschwert wird, so kann EMR bereits vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Unmöglichkeit bzw. wesentlichen Erschwernis zurücktreten.

Im Falle eines Verkaufs durch EMR ist EMR in sämtlichen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausfallende Lieferungen durch Bezüge gleichwertiger Ware aus dritten Quellen zu ersetzen.

V.

Verladung

1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, bei der Verladung zum Zwecke der Gewichtsfeststellung oder der Probeentnahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.
2. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung durch den jeweiligen Lieferanten nach dessen Ermessen.
3. Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Vertragspartners.

Besondere Verladebestimmungen:

4. Bei Eisenbahnsendungen an den Vertragspartner ist EMR berechtigt, unter Anzeige an den Vertragspartner die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen.
5. EMR ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei eine andere Disposition für das Schiff getroffen hat.
6. Verladungen der Ware durch EMR erfolgen an Arbeitstagen während der von EMR angegebenen Arbeitszeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen, z.B. Liegegelder, Wagenstandgelder und dergleichen sowie Waggon- und Gleisanschlussgebühren, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
7. Wird die Ware durch vom Vertragspartner gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der von EMR angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es die Betriebsverhältnisse bei EMR erforderlich machen, ggf. auch in der zweiten oder dritten Arbeitsschicht, ohne dass EMR für etwaige dem Vertragspartner durch Überstunden etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Vertragspartners nicht möglich, so bemüht sich EMR berufsmäßige Arbeitskräfte zu Lasten des Vertragspartners zu stellen. Die Be- und Entladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzzusancen.
8. Wird die Ware im Auftrag des Vertragspartners durch einen Dritten (Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten oder/und in Blanco gierten Konossemente oder Ladescheine auf Verlangen an EMR auszuhändigen.

VI.

Gewicht

1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ist für die Abrechnung das von den Entladekontrollleuren zu ermittelnde Nettogewicht maßgebend.
2. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, kann die vereinbarte Menge um 10% unter- oder überschritten werden.
3. Findet eine unabhängige Entladekontrolle nicht statt, so gilt bei Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht nachfolgende Bestimmung:
 - Gewichtsdifferenzen bis zu 3% bleiben unberücksichtigt
 - Darüberhinausgehende Differenzgewichte sind durch Eichattest über Voll- und Leereiche nachzuweisen.
 - Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als 3% müssen diese dem Vertragspartner vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Falle darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Vertragspartner begonnen werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Verkäufers.

VII.

Qualität und Gewährleistung

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, insbesondere Reinheit zu liefern.
2. Wird nach Muster gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster.
3. Bei Erklärungen von EMR zur Beschaffenheit handelt es sich nicht um Garantien i.S.d. § 443 Abs. 2 BGB, es sei denn EMR hat die Beschaffenheit ausdrücklich und unter Bezugnahme auf § 443 Abs. 2 BGB schriftlich garantiert.

Im Falle des Einkaufs durch EMR:

4. Der Vertragspartner übernimmt als Verkäufer die Gewähr,
 - dass die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat,
 - dass die Ware nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern,
 - dass Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Abmessungen, Güte und Vollständigkeit genau eingehalten werden,
 - dass ausschließlich Material geliefert wird, das bezogen auf jede Art von Umweltgefährdung unbedenklich ist und keine umweltschädlichen Verunreinigungen oder Schadstoffe enthält,
 - dass weder radioaktiv verseuchtes noch säurehaltiges Material geliefert wird,
 - dass die Ware mit Messinstrumenten und Meßmethoden auf Radioaktivität untersucht wurde, die dem Stand der Technik in Deutschland entsprechen,
 - dass die Ware vollständig frei von Sprengkörpern, delaborierten Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist und die Ware entsprechend geprüft wurde,
 - dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
5. Der Vertragspartner hat EMR eine uneingeschränkte Sprengkörperfreiheitsbescheinigung gemäß § 3 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ (BGV D23) zu erteilen.
6. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass eine Annahme von radioaktiver sowie explosiver Ware ausgeschlossen ist. Entstandene Kosten werden je nach Aufwand berechnet.
7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Schäden und Kosten auszugleichen, die EMR durch die Missachtung von behördlichen oder gesetzlichen Auflagen, insbesondere zum Schutze der Umwelt, durch die Lieferung mangelhafter Ware entstehen sowie sämtliche Kosten der Untersuchung und Entsorgung radioaktiven Materials zu ersetzen.
8. Sofern der Vertragspartner die Ware im Streckengeschäft liefert, verpflichtet er sich, bereits gegenüber dem Unterlieferanten für eine Einhaltung der vorgenannten Gewährleistungsbestimmungen zu sorgen.
9. Retouren werden an den Vertragspartner auf dessen Kosten und seine Gefahr zurückgesandt.
10. Die Gewährleistung des Vertragspartners umfasst den gesamten Lieferumfang einschließlich etwaiger Fremdbezüge des Vertragspartners. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
11. Die bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder Sicherheitsgründen im Rahmen von Warenlieferungen entstehenden Kosten werden dem Lieferanten als Weigerkosten wie nachfolgend dargestellt berechnet und bei der Gutschrifterstellung (als Nebenleistung) in Abzug gebracht:

Wertloses Material	€/t 150,-
Pkw-Reifen	€/Stück 50,-
Lkw-Reifen	€/Stück 100,-
Vollgummireifen	€/Stück 150,-
Geschlossener* Druckbehälter	€/Stück 300,-
Geschlossener* Hohlkörper	€/Stück 100,-
Tresore	€/Stück 200,-
Lithium-Ionen Batterien	€/Stück 500,-
Sonstige Batterien**	€/Stück 500,-

*Ohne beidseitige Öffnung von mindestens 10cm.

**Der Begriff Batterie umfasst jede Form von Batterie nach Auffassung des ElektroG und des BattG der Bundesrepublik Deutschland und folgt der nachfolgenden Definition des Bundesumweltamtes. Der Begriff „Batterie“ wird häufig als Oberbegriff für verschiedene elektrochemische Energiespeichersysteme genutzt. Unterschieden werden die Primärbatterie, die nicht für eine Aufladung vorgesehen ist, und die Sekundärbatterie, die wieder aufgeladen werden kann. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Primärbatterie einfach als Batterie und die wiederaufladbare Sekundärbatterie als „Akku“

(Akkumulator) bezeichnet. Das Batteriegesetz schließt Akkumulatoren in den Begriff der „Batterie“ ein. (Umweltbundesamt, Fachgebiet III 1.2 „Rechtsangelegenheiten, Vollzug ElektroG und BattG, 2012)

12. Der Vertragspartner stellt EMR von jeglichen Produkthaftungsansprüchen im Innenverhältnis frei, auch und soweit EMR auf den Vertragspartner als Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetzes nicht hinweist. Rechtsstreitigkeiten werden in diesen Fällen von EMR nach Weisung und auf Kosten des Vertragspartners geführt.

VIII.

Rügepflichten - Mängelhaftung

1. Mit der vollständigen Entladung durch den Vertragspartner gilt die Ware hinsichtlich aller erkennbaren Mängel als vertragsgemäß geliefert.
2. Beanstandungen der Ware hat der Vertragspartner unverzüglich nach Eintreffen der Ware beim Empfänger fernschriftlich zu erheben und mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Sind am Versandort Proben gezogen, so sind diese für die Begutachtung der Beschaffenheit der Ware allein maßgebend.
3. Sofern am Versandort keine Proben gezogen worden sind, muss die beanstandete Ware separat gelagert und unbearbeitet belassen werden, damit die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachgeprüft werden kann. Nach Verarbeitung oder Weiterversand sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Soweit ein Mangel der Kaufsache und eine form- und fristgerechte Beanstandung vorliegt, ist EMR nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunden nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Vertragspartners von EMR beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Die Regelungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Verjährung bei Bauwerken) sowie § 478 BGB (Lieferantenregress) bleiben unberührt.

7. Da bei größeren Lieferungen eine unverzügliche Prüfung seitens EMR nicht möglich ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, Rügen gemäß § 377 HGB als rechtzeitig anzuerkennen, wenn sie innerhalb einer sechswöchigen Frist erfolgen. In jedem Falle ist EMR berechtigt, Ansprüche aufgrund von Qualitätsmängeln oder Materialfehlern, die sich nicht bei der handelsüblichen Abnahme, sondern erst später bei der Verarbeitung bzw. dem Einsatz ergeben, erst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung geltend zu machen.

IX.

Haftung

1. EMR haftet
 - für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit und
 - für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
2. EMR haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Eine Haftung insoweit ist auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. EMR haftet schließlich
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
4. Im Übrigen ist die Haftung von EMR ausgeschlossen.

X.

Eigentumsvorbehalt

1. Erfolgt der Verkauf der Ware durch EMR so behält EMR sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Im Falle eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses mit dem Vertragspartner behält EMR sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Vertragspartner vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EMR berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch EMR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. EMR ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten bei einer europäischen Versicherungsgesellschaft gegen die üblichen Risiken ausreichend zum tatsächlichen Wert zu versichern. Er tritt hiermit seinen Anspruch auf die Versicherungssumme in Höhe des Kaufpreisanspruches einschließlich etwaiger angemessener und erforderlicher Nebenkosten an EMR ab.

Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und Mitarbeitern von EMR jederzeit Zutritt zu ihr zu gewähren und Auskunft über deren Umfang und Verbleib zu erteilen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner EMR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit EMR Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EMR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den EMR entstandenen Ausfall.

4. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und zwar gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Vertragspartner tritt EMR bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) der Forderungen von EMR ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die EMR im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EMR, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EMR verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann EMR verlangen, dass der Kunde EMR die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt für EMR als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für diese Verbindlichkeiten daraus erwachsen. EMR steht das Eigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht EMR gehörenden Waren steht EMR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht EMR gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt EMR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner EMR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für EMR. Auch hier gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

7. Der Vertragspartner tritt EMR auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von EMR gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. EMR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EMR.

XI.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, deutsches Recht

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von EMR. EMR ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dem für seinen Geschäftssitz, Wohnsitz oder eine Niederlassung des Vertragspartners zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von EMR, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

XII.

Datenschutz

1. EMR und der Vertragspartner (als Vertragsparteien) sind sich bewusst, dass zu Zwecken der Anbahnung, Vorbereitung, Durchführung, Erfüllung und Auflösung von Verträgen im Sinne dieser AGB der Austausch von Namen, Vornamen, Kontaktdaten und anderen personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung, i. F.: **DSGVO**) zwischen den Vertragsparteien notwendig ist.
2. Betroffene Personen sind dabei natürliche Personen, die dem Interessenbereich von EMR oder dem Vertragspartner zuordenbar sind, insbesondere solche, die in gesetzlicher Vertretung oder Stellvertretung für EMR oder dem Vertragspartner im Geltungsbereich dieser AGB auftreten (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: gesetzliche Vertreter wie z. B. Geschäftsführer, Prokuristen, sonstige Kontaktpersonen und Ansprechpartner wie z. B. Angestellte, Auftragnehmer, Kooperationspartner, Agenten und andere Erfüllungshelfen; i. F.: **Personal**).
3. Personenbezogene Daten im Sinne dieses Kapitels XII. der AGB sind insbesondere: Name, Vorname, Akademischer- oder Berufstitel, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift, Tätigkeits- oder Aufgabenbereich (Beschäftigung, Position), Arbeitsort, Unterschrift, Foto- und/oder Bildaufnahme, Tonaufnahme des Personals. Personenbezogene Daten von Minderjährigen und andere besondere/sensible Kategorien von Personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitszustand, Vorstrafen, genetische Merkmale, Rasse, Glaubensrichtung oder Politische Zugehörigkeit einer natürlichen Person) werden im Geltungsbereich dieser AGB nicht weitergegeben oder sonst verarbeitet.
4. Die Parteien verpflichten sich zur rechtmäßigen Verarbeitung (z. B. Verwendung, Offenlegung, Übermittlung, Löschung) der personenbezogenen Daten des Personals von EMR durch den Vertragspartner und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Personals des Vertragspartners durch EMR im Geltungsbereich dieser AGB. Die Parteien verpflichten sich als Verantwortliche im Sinne der DSGVO weiter, die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres eigenen Personals sicherzustellen und dessen Rechte wahrzunehmen.
5. Diejenige Partei, die personenbezogene Daten ihres Personals ursprünglich erhoben hat, gilt als Verantwortlicher im Sinne des Art. 5 Unterabsatz (2) DSGVO und haftet ihrem Personal gegenüber für die rechtmäßige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.
6. Den Parteien ist bewusst, dass sie hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die von der anderen Partei im Rahmen des Vertrages an sie überlassen werden, jeweils als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Abs. 8 DSGVO gelten und somit die gemäß Art. 28 DSGVO bestehenden Pflichten und Anforderungen zu erfüllen haben. Insbesondere
 - i) bestätigen die Parteien jeweils allein und eigenständig, dass sie hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der in DSGVO geregelten Rechte des Personals gewährleistet ist;
 - ii) darf der Vertragspartner personenbezogene Daten des Personals von EMR an weitere Auftragsverarbeiter (i. F.: **Unter-Auftragsverarbeiter**) nur nach vorheriger Mitteilung an EMR zur Verarbeitung weitergeben. Sollte die Verarbeitung der Daten durch den Unter-Auftragsverarbeiter für außerhalb dieser AGB liegende Zwecke erfolgen, ist hierfür eine vorherige gesonderte Genehmigung von EMR einzuholen. Bei Weitergabe von personenbezogenen Daten des Personals vom Vertragspartner durch EMR an einen Dritten zur Unter-Auftragsverarbeitung gelten die vorherigen Bestimmungen sinngemäß;
 - iii) sind die Parteien verpflichtet, die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das sie und ihre Unter-Auftragsverarbeiter bindet, unterzuwerfen;
 - iv) ist die Höchstdauer der Verarbeitung durch die Parteien und/oder ihre Unter.-Auftragsverarbeiter an den Zweck der AGB und des Vertrags gebunden;
 - v) darf die Verarbeitung nur manuell oder maschinell (EDV) erfolgen, soweit geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der DSGVO und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten;
 - vi) sind die Parteien als jeweils Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO berechtigt und verpflichtet, die Rechte ihres

- Personals nach Art. 15-22 DSGVO in ihrem Vertragsverhältnis unter der Geltung dieser AGB zu beachten und durchzusetzen. Insbesondere werden sich die Parteien bei der Bearbeitung von Anträgen gemäß Art. 12ff. DSGVO gegenseitig unterstützen. Die Parteien sind jeweils an die Anweisungen der jeweils anderen Partei bezüglich der von dieser überlassenen personenbezogenen Daten gebunden;
- vii) bedarf es zur Übermittlung personenbezogener Daten des Personals der einen Partei durch die andere Partei in ein Drittland (Land außerhalb der EU/EWR) oder eine internationale Organisation der dokumentierten Weisung des Verantwortlichen;
 - viii) bestätigen die Parteien jeweils allein und eigenständig, dass sie die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - ix) gewährleisten die Parteien jeweils allein und eigenständig, dass ihre Verantwortlichen und Unter-Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
 - x) gewährleisten die Parteien, dass sie bei Inanspruchnahme von Unter-Auftragsverarbeitern die Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel XII. dieser AGB und im Art. 28 DSGVO bei den Unter-Auftragsverarbeitern überwachen und durchsetzen;
 - xi) sind die Parteien verpflichtet, einander zu unterstützen bei Meldungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, bei Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person sowie bei Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nebst etwaiger vorheriger Konsultation;
 - xii) hat die jeweilige Partei im Zuge der Auftragsverarbeitung dem Verantwortlichen alle für den Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beitragen;
 - xiii) hat die Vertragspartei, die im Sinne des Vertrags als Auftragsverarbeiter galt, im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Anforderung des Verantwortlichen binnen angemessener Frist jedoch höchstens 20 Tage nach der Mitteilung davon, die personenbezogenen Daten zusammenzustellen und diese nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen (vernichten) oder dem Verantwortlichen zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
7. Ungeachtet der einschlägigen Regelungen dieses Abschnitts XII. können die Parteien die Erfüllung der von ihnen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter zu übernehmenden Garantien gemäß Art. 28 der Abs. 1 und 4 DSGVO sowie die Einhaltung der gemäß DSGVO allgemein bestehenden Pflichten durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder durch eine Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO nachweisen.